

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

per E-Mail an:


**Antrag nach dem Sächsischen Transparenzgesetz und weiteren
Rechtsgrundlagen;
Leistungsprämien im akademischen Bereich**
Ihr Antrag auf Gewährung von Informationen vom 19.04.2023

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 19.04.2023 haben Sie einen Antrag auf Gewährung von
Informationen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz (SächsTranspG)
gestellt.

Über diesen ist wie folgt zu entscheiden:

- 1. Der Antrag wird abgelehnt, soweit er Informationen zu den durch
die sächsischen Hochschulen gewährten Leistungsprämien
betrifft. Im Übrigen wird dem Antrag stattgegeben.**
- 2. Es werden keine Kosten erhoben.**

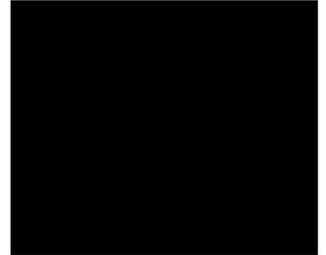
Gründe:

Sachverhalt

Unter Verweis auf § 10 SächsTranspG haben Sie mit E-Mail vom 19.04.2023
an das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) um Informationen zu
folgenden Fragestellungen gebeten:

Steht den sächsischen Universitäten und Hochschulen ein Budget für
Leistungsprämien zu?

- In welchem Umfang wurden in den Jahren 2020 – 2022 in den
sächsischen Universitäten und Hochschulen Leistungsprämien
ausgezahlt? Schlüsseln Sie bitte sowohl die Anzahl an Prämien an
Personen, als auch den finanziellen Umfang dieser Prämienzahlung
nach Einrichtung und Jahr auf.



Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1-0127/22/3-2023/25879

Dresden,
8. Mai 2023



Besucheradressen:
**Staatsministerium für
Wissenschaft, Kultur
und Tourismus**
Wigardstraße 17
01097 Dresden
(Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13)

Parkplätze für Personen mit
Beeinträchtigungen finden Sie am
barrierefreien hinteren Eingang,
Zufahrt über Archivstraße.

**Staatsministerin für
Kultur und Tourismus**
St. Petersburger Straße 2
01069 Dresden
(Straßenbahnlinien 3, 7)

www.smwk.sachsen.de

Informationen zum Datenschutz sowie
zum Empfang elektronisch signierter
und verschlüsselter Nachrichten finden
Sie auf unserer Website.

Ihre Anfrage wurde durch das LSF am 20.04.2023 zuständigkeithalber an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) mit der Bitte um weitere Veranlassung weitergeleitet.

Mit E-Mail vom 24.04.2023 erhielten Sie eine Eingangsbestätigung durch das SMWK.

Zuständigkeit

Für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte sowie an Beschäftigte der Hochschulen im Freistaat Sachsen ist die oder der jeweilige Dienstvorgesetzte zuständig.

Das SMWK ist gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Rektorates der Hochschulen und entscheidet daher lediglich über die Gewährung von Leistungsprämien an die Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen. Die Ämter der Rektorinnen und Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren der Hochschulen sind der Besoldungsgruppe W3 zugeordnet. Sie können keine Leistungsprämien erhalten.

Für die weiteren Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten der Hochschulen ist das SMWK nicht Dienstvorgesetzter und daher für die Vergabe von Leistungsprämien an diesen Personenkreis nicht zuständig, vgl. § 78 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 SächsHSFG.

Die Hochschulen sind als der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 4 Abs. 3 Nummer 7 SächsTranspG nur transparentpflichtig, soweit Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind.

Ihre aktuelle Fragestellung betrifft nicht die in § 4 Abs. 3 Nummer 7 SächsTranspG genannten Themenbereiche. Daher sind die Hochschulen zu Ihrer Frage nach Anzahl und finanziellem Umfang von Leistungsprämien nicht auskunftspflichtig.

Antwort auf Ihre Fragen und Begründung

Antwort zur Frage 1 (Steht den sächsischen Universitäten und Hochschulen ein Budget für Leistungsprämien zu?)

Die Hochschulen, an denen Beamtinnen und Beamte tätig sind, die in den Geltungsbereich des § 68 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) fallen, erhalten jährlich eine Sonderzuweisung für die leistungsorientierte Besoldung (der Beamten) – wenn auch nur in geringem Umfang.

Die Höhe der Sonderzuweisung im Jahr 2022 können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Hochschule	Höhe der Mittelzuweisung 2022
Universität Leipzig	2.030,00 €
Technische Universität Dresden	4.040,00 €
Technische Universität Chemnitz	1.400,00 €
Technische Universität Bergakademie Freiberg	2.030,00 €
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	600,00 €
Westsächsische Hochschule Zwickau	200,00 €
Hochschule Zittau/Görlitz	400,00 €
Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy Leipzig“	200,00 €
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig	600,00 €

Die den Einrichtungen zugewiesenen Mittel stellen keine Obergrenze für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte dar. Es besteht für die Einrichtungen die Möglichkeit, weitere Mittel für die Gewährung von Leistungsprämien nach den in § 7e Haushaltsgesetz 2023/2024 aufgeführten Vorgaben zu erwirtschaften.

Für die Gewährung von Leistungsprämien im Arbeitnehmerbereich gilt § 7e Satz 3 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetz 2021/2022, wonach die hierfür erforderlichen Mittel nach den dortigen Vorgaben ausschließlich von den Einrichtungen zu erwirtschaften sind.

Antwort zur Frage 2 (In welchem Umfang wurden in den Jahren 2020 – 2022 in den sächsischen Universitäten und Hochschulen Leistungsprämien ausgezahlt? Schlüsseln Sie bitte sowohl die Anzahl an Prämien an Personen, als auch den finanziellen Umfang dieser Prämienzahlung nach Einrichtung und Jahr auf.)

Gem. § 2 Abs. 2 SächsTranspG besteht die Transparenzpflicht für Informationen, über welche die transparenzpflichtige Stelle verfügt (wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden). Das SMWK verfügt nicht über die Informationen, die zur vollständigen Beantwortung der Frage 2 notwendig sind. Auf die Ausführungen zur Zuständigkeit wird verwiesen. Die Informationen zur (vollständigen) Beantwortung der Frage 2 werden auch nicht durch die Hochschulen für das SMWK bereitgehalten. Eine Berichtspflicht der Hochschulen gegenüber dem SMWK über die Gewährung von Leistungsprämien besteht nicht.

Das SMWK kann daher nur über die den Kanzlerinnen und Kanzlern der Hochschulen im Freistaat Sachsen gewährten Leistungsprämien Auskunft erteilen:

Jahr	Anzahl der Leistungsprämien, die den Hochschulkanzlern gewährt wurden	Höhe der Leistungsprämien (gesamt)
2020	0	-
2021	0	-
2022	5	14.100,00 €

Der erbetenen Aufschlüsselung nach der Einrichtung stehen Versagungsgründe entgegen. Durch die Angabe der Hochschule wären die Empfänger der Leistungsprämie identifizierbar. Diesbezüglich wird darauf verwiesen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Nummer 7 SächsTranspG für Personalaktendaten nach § 50 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) keine Transparenzpflicht besteht. Bei Entscheidungen über die Gewährung

von Leistungsprämien handelt es sich um Personalaktendaten nach § 50 Satz 2 BeamtStG, denn sie betreffen die jeweilige Person und stehen mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang.

Zur Kostenentscheidung:

Auf Grundlage des § 12 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Transparenzgesetzes erfolgt keine Erhebung der angefallenen Gebühren und Auslagen für die Antragsbearbeitung.

Hinweis:

Sollte Ihrerseits eine Nachfrage erforderlich sein, können Sie diese beim SMWK schriftlich (Postfach 10 09 20, 01079 Dresden), in elektronischer Form (transparenzgesetz.buerger.wiss@smwk.sachsen.de) oder zur Niederschrift (Wigardstraße 17, 01097 Dresden) einreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus schriftlich (Postfach 10 09 20, 01079 Dresden), in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift (für den Bereich Wissenschaft: Wigardstraße 17, 01097 Dresden) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder durch De-Mail-Versand in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach ministerium@smwk.de-mail.de zu senden.

Mit freundlichen Grüßen


Leiterin des Referates
Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Dienstrecht

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.